

dbh WHITEPAPER SERIE ZUM BREXIT

TEIL 2: DER HARTE BREXIT UND SEINE FOLGEN FÜR ZOLL UND AUSSENHANDEL



INHALT

WIE ES IM SCHLIMMSTEN FALL AB DEM 30.03.2019 WEITERGEHT	3
ZOLLABWICKLUNG	4
Betroffene Warenverkehre und Dienstleistungen	4
Ausfuhr nach UK	4
Einfuhr aus UK	5
Versandverfahren	7
Vorsorgemaßnahmen	8
Sie haben bereits heute Drittlandskontakt?	9
Sie arbeiten bisher nur im Europäischen Binnenmarkt?	9
VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN	11
EU-Zulassungen	11
Kennzeichnungspflichten	11
Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Importe in die EU	12
Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten für Exporte in Drittländer / Exportkontrolle	12
WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZKALKULATION	14
Vorsorgemaßnahmen	14
Ist meine Ware noch europäischen Ursprungs?	15
LINKS	16
WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?	17



AUSTRITT AUS DER EUROPÄISCHEN UNION WIE ES IM SCHLIMMSTEN FALL WEITERGEHT

Drei Möglichkeiten standen zu Beginn dieses Jahres im Raum: Es gibt rechtzeitig vor dem geplanten Austritt einen Deal zwischen London und der EU, es gibt keinen Deal – oder das Brexit-Datum wird angesichts des Verhandlungsstillstands verschoben.

Premierministerin May hatte zwar mehrfach betont, das Vereinigte Königreich (UK) werde die EU wie geplant am 29. März 2019 verlassen, jedoch wurde das Austrittsdatum vorerst auf Ende Oktober verschoben. Sollte es weiterhin zu keiner Einigung kommen, gilt die UK ab dem Austrittstag als Drittland.

Aus Zoll- und Außenhandelsicht würde dies besonders die Warenverkehrsfreiheit (Zollunion) betreffen. Ab dem Austritts-tag sind Zollerklärungen notwendig, es gelten die bei der Welthandelsorganisation (WTO) festgelegten Zölle und exportkontrollrechtliche Fragestellungen sind zu berücksichtigen.

Alle Verträge, auch die 34 Freihandels- und Präferenzabkommen mit anderen Drittländern, welche die EU geschlossen hat, gelten für das UK nicht mehr. Damit verliert es den präferenziellen Zugang zu diesen Märkten und hat den gleichen Status wie beispielsweise Australien oder die Malediven. Britische Vorerzeugnisse qualifizieren sich nicht länger als Unionsware.

dbh Brexit Serie

- Der Brexit und mögliche Szenarien im Überblick
- Der Harte Brexit und seine Folgen für Zoll und Außenhandel
- Der Brexit mit Übergangsphase und Folgeabkommen

Wir fassen für Sie in diesem Whitepaper zusammen, was das Worst Case Szenario für Sie im Bereich Zoll und Außenhandel bedeutet und stellen Ihnen am Ende des Dokuments auch eine Liste mit nützlichen Links zur Verfügung, über die Sie weiterführende Informationen erhalten können



ZOLLABWICKLUNG

Nach dem Austritt aus der EU ist UK ein Drittland und damit grundsätzlich genauso zu behandeln wie z. B. USA oder China. Es gelten die Regeln der Welthandelsorganisation (WTO).

Alle Waren unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können Zollkontrollen unterzogen werden. Es sind Zollformlichkeiten zu erfüllen und Anmeldungen abzugeben, die Zollbehörden können Sicherheitsleistungen für potenzielle oder bestehende Zollschulden verlangen.

Bestimmte Waren unterliegen Verboten oder Beschränkungen und es sind gegebenenfalls Genehmigungs- und Begleitdokumente vorzulegen z. B. Arzneimitteleraubnis, Artenschutzgenehmigungen, Konformitätserklärungen für Maschinen, Lizenzen für Ozonprojekte etc. Weitere Hinweise zu Verboten und Beschränkungen finden Sie im entsprechenden Kapitel.

Die Nachteile und Risiken liegen auf der Hand:

- Doppelverzollung
- Lieferkette (Vormaterialien können sich verteuern)
- Verzögerungen an Grenzen wg. der Grenzkontrollen und Abfertigung in UK und der EU

BETROFFENE WARENVERKEHRE UND DIENSTLEISTUNGEN

Es sind alle Warenverkehre davon betroffen. Zollabfertigungen wird es daher auf beiden Seiten des Ärmelkanals und auf der irischen Insel geben müssen für:

- Endgültige Ein- und Ausfuhren
- Reparaturen
- Berufsausrüstung
- Messegüter
- Lagerbewegungen
- Rückwaren

Sobald UK zum Drittland erklärt wird, werden Dienstleistun-

gen dort anderen Regeln unterliegen als im EU-Binnenmarkt. Ob zukünftig Visa und Arbeitserlaubnisse erforderlich werden ist abzuwarten. Ausrüstung für Messe und Beruf wird voraussichtlich ein Carnet-A.T.A. benötigen.

AUSFUHR NACH UK

- Elektronische Ausfuhranmeldung in der EU mit entsprechendem AES-Verfahrenscode notwendig
- Ausfuhrgenehmigungen werden gegebenenfalls für sensible Güter benötigt
- EU-Richtlinien zur Umsatzsteuer verlieren ihre Geltung
- Einfuhrabfertigung ist in UK vorzunehmen und Zollabgaben werden fällig

Über das elektronische Zollsystem ATLAS sind Ausfuhranmeldungen nach dem Austritt der UK aus der EU genauso notwendig wie für andere Drittländer wie China oder USA. Die Ausfuhr von Waren nach UK unterliegt dann dem klassischen zweistufigen Ausfuhrverfahren. Denken Sie daran, die Rechnung auf die „steuerfreie Ausfuhrlieferung“ anzupassen.

Mit dem Ausstieg aus dem Binnenmarkt und der Zollunion verlieren auch in UK ausgestellte Einfuhrlizenzen ihre Gültigkeit. Für bestimmte Waren wären dann Einfuhrgenehmigungen in UK einzuholen, damit Sie Ihre Waren weiterhin liefern können.

In UK ist eine Einfuhrverzollung vorzunehmen. Üblicherweise erfolgt diese vor Ort durch den Transporteur.

Das HMRC (Her Majesty Revenue and Customs, Zollbehörde UK) hat eine Info bereitgestellt, wonach ein sehr vereinfachtes Verfahren dazu beitragen soll, das Chaos beim Eingang nach UK weitgehend zu vermeiden. Dazu kann sich der Wirtschaftsbeteiligte dann für ein sogenanntes TSP (transitional simplified procedures) registrieren lassen. Wichtigste Voraussetzung ist, dass der jeweilig Betroffene eine UK EORI Nummer besitzt und in UK ansässig ist. Weiterhin ist eine Sicherheitsleistung notwendig, da die Zahlung der Einfuhrabgaben ausgesetzt wird. Bitte beachten Sie ebenfalls, dass man neben anderen

Ausschlussregelungen für dieses Verfahren kein Vertreter sein darf (also muss es sich immer um eigene Angelegenheiten handeln).

Wie der Name es bereits verrät, soll es sich um eine vorübergehende Regelung handeln - HMRC behält sich vor, die Situation in einem Zeitfenster von 3 bis 6 Monaten nach dem Austritt zu prüfen. Wenn dann eine Entscheidung zum Widerruf erfolgen sollte, dann wird es eine 12-monatige „Gnadenfrist“ geben.

Achtung: Diese Vereinfachung gilt nicht für den Handel zwischen Nordirland und der Republik.

Als letzte Info dazu noch folgendes: für Standardgüter (also keine sensiblen, wie z.B. hoch steuerbare Güter (VSt)) kann eine Anschreibung in der betrieblichen Buchführung erfolgen. Die dazu benötigten Datenfelder sind:

- Datum der Einfuhr ins UK Zollgebiet
- Warenbeschreibung + Warennummer + Menge
- Rechnungsnummer (Einkauf / sofern bereits vorhanden auf Verkauf)
- Zollwert
- Nämlichkeitsnachweis (Serien-Nummer – sofern anwendbar)
- Details zur Lieferung
- Lieferanten E-Mail

Danach ist dann bis zum 4-ten des Nachfolgemonats eine EGZ abzugeben und die Zahlung der Einfuhrabgaben ist bis zum jeweils 15-ten des Nachfolgemonats vorzunehmen.

Da bei dieser Vorgehensweise keine echten Überlassungen für die Freigabe der Waren in den Häfen im System bereitstehen, wurde zwischen HMRC und den Hafen-Betreibern vereinbart, eine Art Kennung (Importer Badge) in den Port Community Systemen zu hinterlegen. Für die anstehende Weiterbeförderung aus den Häfen erhält man dann auf Grundlage dieser Kennung die Freigabe.

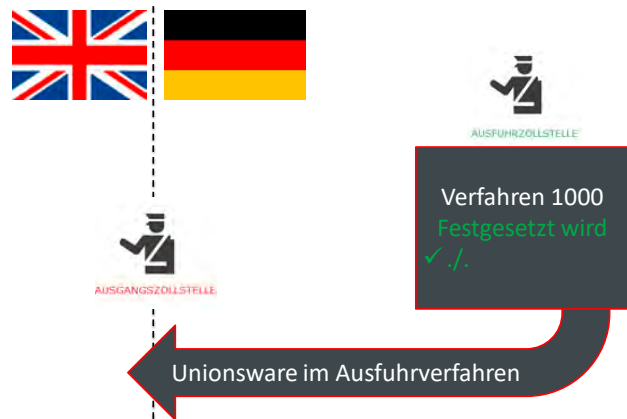
Zollabgaben

Bei der Einfuhr in UK sind Zollabgaben zu entrichten. Am

07.02.2019 hat UK einen eigenen Zolltarif veröffentlicht, der weitestgehend dem Zolltarif der EU entspricht. Die wenigen Unterschiede der Dokumente hat die Regierung des Vereinigten Königreichs in einer „Cover Note“ zusammengefasst. Insbesondere bei den Zollkontingenten gibt es Unterschiede: diese wurden vergangenes Jahr zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich aufgeteilt.

Indirekte Steuern (Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern)

Nach dem Austritt aus der EU bleiben Ausfuhren weiter von der Mehrwertsteuer befreit, sofern gemäß §§ 9 bis 11 UStDV nachgewiesen werden kann, dass die Waren die EU verlassen haben. Im Allgemeinen dient hierzu die Ausgangsbestätigung, die den Ausführern von der Ausfuhrzollstelle ausgehändigt wird.



Für die Einfuhr in UK können dann Steuerabgaben entstehen.

EINFUHR AUS UK

- Ausfuhrabfertigung ist in UK vorzunehmen
- Summarische Eingangsmeldung (ENS) ist abzugeben
- Einfuhranmeldung ist in der EU vorzunehmen
- EU-Zölle, Einfuhrumsatzsteuer und ggf. Verbrauchssteuer werden fällig
- Anpassung oder Neubeantragung von Bewilligungen z. B. Vereinfachtes Anmeldeverfahren
- Europäische branchenspezifische Einfuhrverbote, Beschränkungen, Kennzeichnungen etc. sind zu berücksichtigen

Nach der Ausfuhrabfertigung in UK sind Einfuhranmeldungen ab dem Austrittstag in der EU genauso notwendig wie für andere Drittländer.

Zollrechtliche Bewilligungen und Vereinfachungen, die durch britische Zollbehörden ausgestellt wurden, verlieren für die Europäische Union ihre Gültigkeit.

Hier noch ein Hinweis zu EORI-Nummern:

Existierende EORI Nummern mit der Kennung GB sind nach dem Austritt ungültig und können logischerweise nicht mehr für die Anmeldungen in der EU genutzt werden. UK darf als „Drittländer“ rechtlich keine Anmeldungen in der EU abgeben. Das noch ausstehende Thema dazu ist jedoch die Frage bezüglich der Entry Summary Declaration (ENS), da für diesen Zweck wohl drittländische Teilnehmer eine EORI beantragen dürfen. Hier hat dbh eine Anfrage an die EU Commission gesandt, aber bisher noch keine Rückmeldung erhalten.

HMRC (also der Zoll UK) wirbt derzeit dafür, dass UK Wirtschaftsbeteiligte ihrerseits umgehend eine EORI Nummer zulegen sollten. Dies führt zu Irritationen. Es handelt sich dabei um ein gleichlautendes Schema der EORI Nummern, jedoch angepasst für die Nutzung innerhalb der UK. Also geht es hierbei um die dann nötigen Zollanmeldungen innerhalb UK. Und dazu wird das EORI System mit UK EORI Nummern auf der Insel fortgeführt. Diese Nummern können aber nicht in der EU verwendet werden (für die ENS dann noch abzuwarten).

Zollabgaben

Sofern keine Präferenzabkommen geschlossen wurden, fallen die für Drittländer geltenden Regelzollsätze der Welthandelsorganisation (WTO) im Warenverkehr an. Für britische Warenlieferungen in die EU hieße der Handel nach WTO-Regeln, dass der jeweils geltende EU-Außenzoll in voller Höhe anfele, wie für Warenimporte aus anderen Ländern, die mit der EU kein individuelles Abkommen abgeschlossen haben, zum Beispiel Brasilien, Russland oder China.

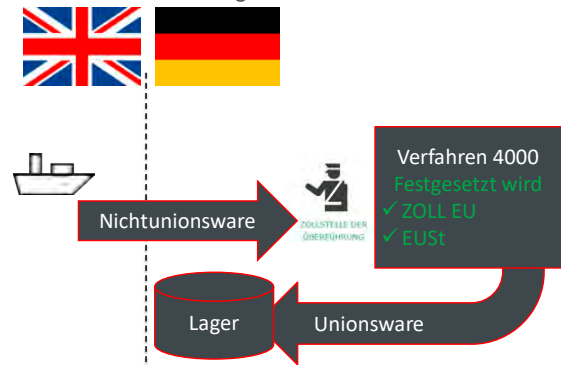
Aktuell erhebt die EU bei der Einfuhr gewerblicher Waren aus Drittländern Zoll in unterschiedlicher Höhe z. B. 3%-4,5% auf PKW-Zulieferteile, 8,8% bzw. 12,2% auf Agrarprodukte etc.

Die Zollschuld entsteht bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung, Zollschuldner ist grundsätzlich der Anmelder.

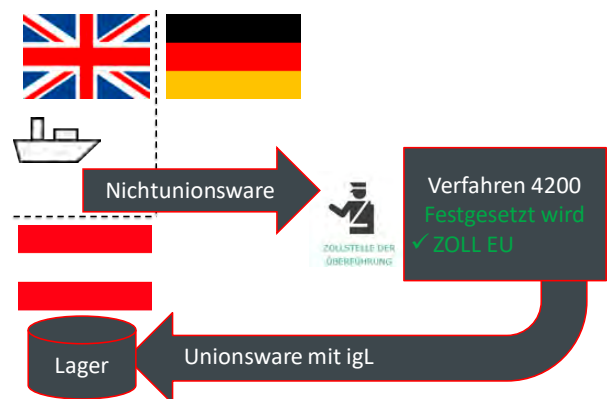
Indirekte Steuern (Umsatzsteuer und Verbrauchssteuern)

Für die Einfuhr von Waren aus UK können Einfuhrabgaben entstehen. Als umsatzsteuerrechtlich Konsequenz fällt dann bei der Einfuhr von Waren aus UK die Einfuhrumsatzsteuer an. Die Gelangensbestätigung ist im Zusammenspiel mit Drittländern nicht anwendbar.

- Einfuhr mit Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer:



- Einfuhr ohne Festsetzung der Einfuhrumsatzsteuer (Steuerbefreiung bei anschließender innergemeinschaftlicher Lieferung):

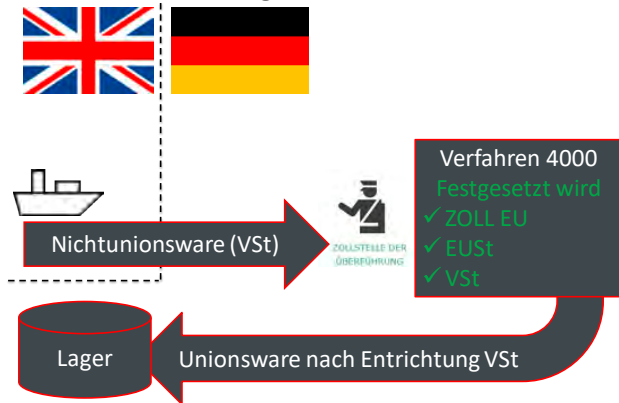


Ware muss dazu bestimmt sein, in einen anderen Mitgliedstaat geliefert zu werden (Nachweispflicht)

Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Schuldners der EUST oder seines Fiskalvertreters

Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Erwerbers im anderen Mitgliedstaat in der Zollanmeldung

- Einfuhr mit Festsetzung der Verbrauchssteuer:



VERSANDVERFAHREN

UK hat Interesse bekundet, zum Zeitpunkt des Brexit nahtlos den völkerrechtlichen Abkommen zum Gemeinsamen Versandverfahren und zur Vereinfachung von Förmlichkeiten im Warenverkehr beitreten zu wollen. Im Falle eines Beitritts stellen diese Abkommen sicher, dass Versandverfahren zwischen der EU, UK und weiteren Teilnehmern des Abkommens auch nach dem Brexit weitergeführt werden können. Nach aktuellem Stand wurde eine Einladung zum Beitritt ausgesprochen.

Sollte ein Beitritt nicht erfolgen, sind Versandverfahren nicht zulässig.

NCTS

Innerhalb der Europäischen Union herrscht Warenverkehrsfreiheit. Somit ist auch der Transport von Waren innerhalb der EU frei. Der Transport von Waren außerhalb der EU unterliegt internationalen Abkommen (z.B. Luftverkehrsabkommen).

Nach einem harten Brexit ist für Lieferungen ins Vereinigte Königreich ein sog. Carnet TIR erforderlich. Da sowohl UK als auch jeder EU-Mitgliedsstaat einzeln und die EU als Ganzes dieses völkerrechtliche Versandverfahren per Gesetz ratifiziert haben, könnte die Umstellung trotz hartem Brexit reibungslos verlaufen.

Sollte ein Beitritt zu gemeinsamen Versandverfahren nicht erfolgen, müsste jeder Versand zum nationalen Versandverfah-

ren angemeldet werden und entstehen Brüche im Prozess. Soll beispielsweise ein Warenversand von London über Antwerpen nach Hamburg erfolgen, hieße dies:

- Versand im britischen Versandverfahren von London bis zur Grenze
- Anmeldung und Gestellung zur Ausfuhr
- Einfuhr in Europa und Überführung ins Versandverfahren NCTS
- Versand innerhalb Europas bis nach Hamburg
- Überführung ins finale Zollverfahren

Kommt hier noch die Republik Irland ins Spiel, wäre hier sogar noch ein weiterer „Versandprozessbruch“ zwischen Irland und UK zu verzeichnen.

EMCS

Es ist kein Versand unter Aussetzung der Verbrauchssteuer mittels EMCS mehr möglich. Stattdessen erfolgen Verbrauchssteuerkontrollen mit besonderen Zollformalitäten unter Mitführung der e-VD.

Im Importbereich sind die Import-Zollformalitäten vor der Überführung in das EMCS-Verfahren zu beachten.

VORSORGE MAßNAHMEN

Unternehmensinterne Prozesse prüfen

Sie müssen unternehmensinterne Prozesse wie Auftragseingang, Rechnungsstellung und Buchführung auf die Umstellung auf zollrechtliche Ausfuhr bzw. Einfuhr überprüfen.

Auch in umsatzsteuerlicher Hinsicht führt das Ausscheiden UKs aus dem Zollgebiet der EU zu erhöhtem bürokratischem Aufwand in Form von geänderten Nachweis- und Erklärungs-pflichten. Dies betrifft besonders den Warenverkehr. Mangels innergemeinschaftlicher Lieferungen nach § 6a UStG werden Warenlieferungen von Deutschland nach UK zukünftig als Ausfuhrlieferung gem. § 6 UStG behandelt.

Die unternehmensinternen Prozesse müssen also auf eine zollrechtliche Ausfuhr umgestellt werden. Insbesondere muss der Nachweis der Umsatzsteuerfreiheit den Anforderungen der §§ 9 bis 11 UStDV entsprechend in Form von Ausgangsvermerken erfolgen. Da bei unzureichender Nachweisführung die Umsatzsteuerfreiheit versagt wird, bedarf es einer frühzeitigen Anpassung der entsprechenden unternehmensinternen Dokumentationssysteme.

Warenlieferungen aus UK sind als Einfuhren zu deklarieren, womit eine zusätzliche Belastung durch Einfuhrumsatzsteuer und Zölle einhergehen kann.

Dienstleistungen dürften wegen des Empfängerortprinzips in der Regel weiterhin in einem der beiden Staaten zur Umsatzbesteuerung führen. Allerdings können abweichende nationale Ortbestimmungen zu Doppelbesteuerungen führen.

Lieferbedingungen überprüfen

Im Warenverkehr mit dem Drittland bedeuten Lieferbedingungen „Frei Haus“ oder „DDP“ (Delivered, Duty paid = „Geliefert, verzollt“), dass der Lieferant die Kosten und das Risiko für die Zollabwicklung trägt und sich ggf. im Empfängerland steuerlich registrieren muss. Die Kosten sind mit dem vereinbarten Lieferpreis abgegolten. Dies sollten Sie bei Ihren Vereinbarungen entsprechend berücksichtigen.

Längere Lieferzeiten einplanen

Gerade in den Anfangszeiten ist mit längeren Lieferzeiten zu rechnen, da dann eine zollrechtliche Abfertigung erfolgen muss. In einem Bericht des National Audit Office „The UK

border: preparedness for EU exit“ wird sogar diagnostiziert, dass die Grenzabfertigung für einen Zeitraum von zwei Jahren suboptimal sein wird. Zwar wurde ein britisches Zollgesetz verabschiedet, allerdings noch ohne Ausführungsbestimmungen. Das HMRC (Her Majesty Revenue and Customs, also der Zoll UK) hat jedoch kürzlich eine Info bereitgestellt, wonach ein sehr vereinfachtes Verfahren dazu beitragen soll, das Chaos beim Eingang nach UK weitgehend zu vermeiden (siehe auch Ausfuhr nach UK).

Aktuell fehlen auf britischer Seite circa 5000 Zollbeamte. Da mit der EU auf einen Schlag 27 neue Länder für die Abwicklung hinzukommen, ist auch ein IT-System (CHIEF) in Arbeit. Allerdings müssen hierzu auch passende IT-Systeme eingerichtet werden, sodass Sie sich auf längere Lieferzeiten auf britischem Boden einstellen sollten.

Auf deutscher Seite wurden 900 zusätzliche Stellen im Zoll bewilligt, um den Mehrbedarf abzufedern. Man geht hier z. B. im Zollamt Bremerhaven dementsprechend nicht davon aus, dass die erhöhten Anmeldezahlen zu großen Verzögerungen führen. Auch die Westhäfen in den Niederlanden und Belgien bereiten sich ähnlich vor.

Abfertigungszollstelle beachten

Bestimmte Waren werden zukünftig nur noch an zugelassenen Zollstellen abgefertigt z. B. veterinäre Grenzzollstellen. Die Dienststellenübersichten des Zolls sind bereits entsprechend aktualisiert worden.

SIE HABEN BEREITS HEUTE DRITTLANDSKONTAKT?

Dann können Sie den kommenden Terminen relativ gelassen entgegensehen. Abzuwickeln ist UK dann genau wie andere Drittländer wie die USA oder China. Dennoch sollten Sie im Blick behalten,

- ob bestehende Bewilligungen angepasst werden können (z.B. Erweiterung des Länderkreises, Veredelungs- und Lagerorte in UK).
- ob neue zollrechtliche Bewilligungen zu beantragen sind, insbesondere Bewilligung für den Betrieb eines Verwahrungslagers bei der Einfuhr von Waren. Für den Neuantrag sind Bearbeitungsfristen zu beachten.
- dass Bewilligungen des Status des zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (= Authorised Economic Operator = AEO) und andere Bewilligungen zollrechtlicher Vereinfachung, die von den Zollbehörden in UK erteilt wurden, in der Europäischen Union nicht mehr gültig sind.
- dass europäische branchenspezifische Beschränkungen, Regelungen für Genehmigungs- und Begleitdokumente, Kennzeichnungen etc. einzuhalten sind. CE-Kennzeichen aus UK sind beispielsweise nicht mehr zulässig. Weitere Informationen hierzu im Kapitel „Verbote und Beschränkungen“.

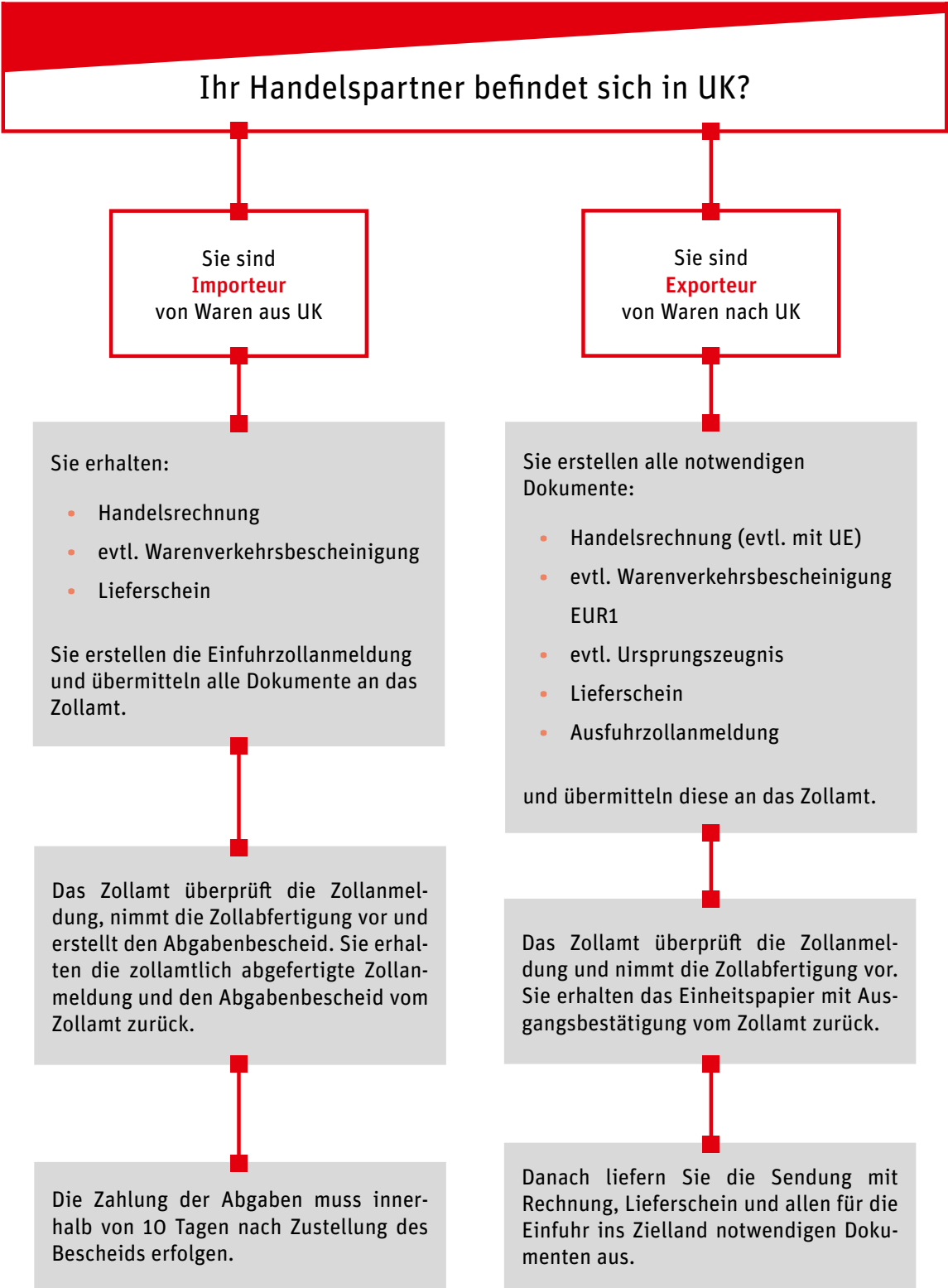
SIE ARBEITEN BISHER NUR IM EUROPÄISCHEN BINNENMARKT?

Dann müssen Sie für Ihre Geschäfte mit UK zukünftig entsprechende Zollanmeldungen abgeben. Wir empfehlen deshalb, sich rechtzeitig entsprechendes Zollwissen anzueignen bzw. sich externe Unterstützung in Form einer Zollagentur oder einem passenden Spediteur zu suchen.

Bitte berücksichtigen Sie folgende allgemeinen Hinweise:

- Wirtschaftsbeteiligte müssen sich grundsätzlich bei den Zollbehörden registrieren, um eine EORI-Nummer zu beantragen.
- Der Informationsaustausch zwischen Wirtschaftsbeteiligten und Zollbehörden erfolgt grundsätzlich elektronisch - für die Nutzung des deutschen IT-Systems ATLAS bedarf es u.a. einer Anmeldung und einer zertifizierten Software (zum Beispiel von dbh).
- Waren, die von oder in das Zollgebiet der EU gebracht werden sollen, unterliegen der zollamtlichen Überwachung: Zollförmlichkeiten sind zu erfüllen, Anmeldungen und gegebenenfalls zusätzliche Dokumente sind abzugeben, Sicherheitsleistungen für potentielle oder bestehende Zollschulden können verlangt werden.
- Für Waren, die in die EU gebracht werden sollen, fallen Zölle auf Basis der Zolltarifnummer an.
- Es gelten gesonderte Regelungen zu Verboten und Beschränkungen - weitere Informationen hierzu im entsprechenden Kapitel.





VERBOTE UND BESCHRÄNKUNGEN

Für den grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittstaaten gelten gesonderte Regelungen zu Verboten und Beschränkungen. Das bedeutet in der Praxis:

- Zulassungsregelungen und Kennzeichnungspflichten sind zu berücksichtigen.
- Bestimmte Waren dürfen nur noch an zugelassenen Zollstellen abgefertigt werden z. B. veterinäre Grenzkontrollstellen. Die Dienststellenübersichten des Zolls sind bereits entsprechend aktualisiert worden.
- Verbote, Genehmigungs- und Anzeigepflichten sind zu berücksichtigen.
- Es sind im Rahmen der Zollabfertigung die entsprechenden Dokumente vorzulegen z. B. Arzneimittelerglaubnis, Artenschutzgenehmigungen, Konformitätserklärungen für Maschinen.

EU-ZULASSUNGEN

Registrierungen und Zulassungen von britischen Zulassungsbehörden haben nach dem Brexit keine Gültigkeit mehr. So dürfen z. B. Chemische Stoffe, die von Firmen mit Sitz in UK für den Vertrieb in der EU zugelassen bzw. registriert wurden, nach dem Austritt nicht ohne weiteres in die EU importiert werden.

Vorsorgemaßnahmen

Unternehmen, die bislang Waren aus UK oder mit britischen Ursprung beziehen, sollten ihre Lieferketten überprüfen und feststellen, ob der britische Lieferant für seine Produkte künftig noch über die notwendigen EU-Zulassungen für das Inverkehrbringen seiner Waren verfügt.

KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN

Bestimmte Produkte dürfen in der EU nur dann in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einer CE-Kennzeichnung versehen sind. Mit der CE-Kennzeichnung wird nachgewiesen, dass ein Produkt die in verschiedenen europäischen Richtlinien festgelegten Sicherheits-, Umwelt- und Gesundheitsanforderungen erfüllt. Diese Kennzeichnung darf nur angebracht werden, wenn geregelte produktspezifische Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurden.

Für zahlreiche Produkte ist eine Selbstzertifizierung durch den Hersteller möglich. Dennoch verzichten viele Unternehmen darauf. Sie nehmen die Dienste von zugelassenen Prüfinstituten in Anspruch und lassen sich von ihnen eine Konformitätsbescheinigung ausstellen. Bei besonders sensiblen Produktgruppen ist die Einschaltung einer Prüfstelle für die Konformitätsbewertung sogar vorgeschrieben. Hierzu zählen beispielsweise Medizinprodukte.

Zertifikate von britischen Zertifizierern verlieren jedoch in den 27 übrigen EU-Mitgliedsstaaten mit dem Austritt aus der EU ihre Gültigkeit. Demnach könnten betroffene Produkte nicht mehr in der EU in Verkehr gebracht werden.

Vorsorgemaßnahmen

Die Europäische Kommission empfiehlt betroffenen Unternehmen, sich schon jetzt darauf vorzubereiten, um sicherzustellen, dass sie über ein gültiges Zertifikat für ihre Produkte verfügen.

Prüfen Sie zunächst betroffenen Produktkategorien. Laut GTAI haben Unternehmen mit in UK zertifizierten Produkten dann zwei Optionen:

- Anforderung einer Konformitätsbewertung bei einem Zertifizierungsinstitut, bei einer „benannten Stelle“ in einem der verbleibenden Mitgliedstaaten.
- Übertragung des vorhandenen Dossiers in einen anderen EU-Mitgliedstaat. Hierzu ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen dem Unternehmen, der britischen, sowie der neuen „benannten Stelle“ notwendig.

„Benannte Stelle“ meint, dass die Prüfstellen ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und von den zuständigen Behörden entsprechend benannt wurden.



VERBOTE, GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN FÜR IMPORTE IN DIE EU

Die Einfuhr von Waren aus Drittländern in die EU ist grundsätzlich ohne Einschränkungen zulässig.

Dennoch bestehen besondere Verbote und Beschränkungen beispielsweise bei artgeschützten Tieren und Pflanzen und Produkten daraus. Einschränkungen ergeben sich aber auch aus dem Schutz der Umwelt, der menschlichen Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (z. B. Waffen, Drogen, Imitate von Markenerzeugnissen) bzw. des Marktes. In diesem Zusammenhang sind aktuell z. B. Einfuhrgenehmigungen und/oder mengenmäßige Beschränkungen zu berücksichtigen bei Textilwaren und Bekleidung, Eisen- und Stahlerzeugnissen, Gartenbauerzeugnissen (Obst und Gemüse), Rohdiamanten sowie zur Vermeidung von Handelsumlenkungen bei bestimmten Arzneimitteln.

Nach dem Austritt überwachen die Zollverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten den Warenverkehr aus UK hinsichtlich sämtlicher Verbote und Beschränkungen. Für den Warenimport müssen dann ggf. Lizenzen / Genehmigungen bei den zuständigen nationalen Behörden (in Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA) eingeholt und im Rahmen der Zollabfertigung vorgelegt werden.

Darüber hinaus gilt zu berücksichtigen, dass Einfuhrlizenzen für den Import von Waren in die EU, die von britischen Behörden ausgestellt wurden, ab mit dem Austritt aus der EU ihre Gültigkeit verlieren.

Bei der Einfuhr bestimmter Waren – etwa medizinischen oder kosmetischen Produkte – aus Drittstaaten in die EU bestehen für den Hersteller oder Importeur bestimmte Anzeigepflichten. Zudem sind Sicherheitsbeauftragte zu benennen, die in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ansässig sein müssen. Mit dem Austritt aus der EU gelten britische Unternehmen nicht mehr als Importeure, so dass die Anzeigepflicht auf deutsche Betriebe übergeht.

Vorsorgemaßnahmen

Prüfen Sie, ob Ihre Waren betroffen sind und kümmern Sie sich rechtzeitig um entsprechende Genehmigungen / Bestellungen von Sicherheitsbeauftragten. Besonders hinschauen sollten Sie, wenn Sie im Bereich Chemie, Medizin, Textil oder Agrar tätig sind.

Sollten Sie über Genehmigungen für den Import verfügen, prüfen Sie bitte, ob diese von UK oder einem der verbleibenden Mitgliedstaaten ausgestellt wurden.

Darüber hinaus gelten britische Unternehmen nicht mehr als Importeure, so dass bei Warensendungen aus UK die Anzeigepflicht auf deutsche Unternehmen übergeht.

VERBOTE, GENEHMIGUNGS- UND ANZEIGEPFLICHTEN FÜR EXPORTE IN DRITTLÄNDER / EXPORTKONTROLLE

Mit Austritt aus der EU wird der Britische Zoll den Warenverkehr aus der EU hinsichtlich britischer Verbote und Beschränkungen überwachen. Welche genauen Regelungen hier zu berücksichtigen sind, ist noch nicht sicher.

Unumgänglich ist aber die Einhaltung der Exportkontrollregelungen der EU für den Export von Waren in Drittländer. Hier bestehen Anzeige- und Genehmigungspflichten für eine Vielzahl von Waren:

- Abfälle
- Bestimmte gefährliche Chemikalien, sowie Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Quecksilber und Quecksilbergemische, Drogenausgangsstoffe
- Genetisch veränderte Organismen
- Kulturgüter
- Exemplare bedrohter Arten
- Rohdiamanten
- Güter mit doppeltem Verwendungszweck (Dual Use Güter)
- Feuerwaffen und Munition, sowie dazugehörige Teile und Komponenten
- Militärgüter und Militärtechnologie
- Güter, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden können.

Soweit in der EU eine Genehmigungspflicht besteht, wird ab dem Austrittsdatum eine solche Genehmigung auch für die Ausfuhr nach UK als Drittland benötigt. Bestehende EU- oder Allgemeingenehmigungen (z.B. für Dual Use Güter) können für die Ausfuhr nach UK nicht genutzt werden. Ob und wann bzw.

welche Genehmigungen zukünftig anwendbar sind, ist noch nicht abzusehen.

Um Rechtsunsicherheit zu vermeiden und EU-Unternehmen weiterhin die sofortige Ausfuhr von Dual-Use-Gütern in das Vereinigte Königreich zu ermöglichen, beabsichtigt das BAFA aber Allgemeine Genehmigungen für den Dual-Use-Bereich einzuführen. Darüber hinaus soll UK nach einem Vorschlag der EU-Kommission in die begünstigten Bestimmungsziele der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 aufgenommen werden. Das BAFA weist dabei jedoch darauf hin, dass die AGG Nr. EU001 nicht für Ausfuhren von Gütern der Anhänge IIg und IV der Dual-Use-Verordnung genutzt werden kann.

Ausfuhrgenehmigungen werden in der Regel von den zuständigen nationalen Behörden erteilt. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, dass die Genehmigungen von einem anderen Mitgliedstaat für die allgemeine Nutzung erteilt werden können. Bitte berücksichtigen Sie, dass von UK als EU-Mitgliedstaat erstellte Ausfuhrgenehmigungen für den Export von Waren in Drittländer nicht mehr gültig sind!

Übrigens: In UK ansässige Ausführer können Güter aus anderen Mitgliedstaaten der EU auf Basis der UK Genehmigungen NICHT ausführen. Die Ausfuhr aus der EU ist nur durch EU ansässige Ausführer zulässig.

Darüber hinaus Embargos (UN, EU oder nationale Embargos, in UK auch Sanctions and Anti-Money Laundering Act 2018) zu berücksichtigen.

Vorsorgemaßnahmen

Sie sollten sich mit geltenden Kontrollvorschriften (z. B. Prüfung von Gütern, des Verwendungszwecks und des Warenempfängers), der Exportkontrolle, vertraut machen. Denken Sie auch an die Anforderungen an unternehmenseigene Compliance Strukturen (Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen, Erstellung einer Arbeits- und Organisationsanweisung zur Exportkontrolle).

Prüfen Sie, ob Sie Genehmigungen einholen müssen. Bitte bedenken Sie, dass selbst bei Einführung von Allgemeinen Genehmigungen für UK vor der ersten Ausfuhr die Inanspruchnahme der Allgemeinen Genehmigung beim BAFA angezeigt werden muss.

Übrigens: auch wenn sie Güter gemäß Anhang I der EG-Dual-Use-Verordnung nur innerhalb Europas liefern, besteht eine Hinweispflicht an den Empfänger, dass diese Güter bei der Ausfuhr einer Kontrolle unterliegen.

Und nicht vergessen: es sind Unterlagencodierungen im AES-Ausfuhr-Vorgang erforderlich.



WARENURSPRUNG UND PRÄFERENZKALKULATION

Waren aus UK gelten mit dem Austritt nicht mehr als EU-Ware.

In der Berechnung der Ursprungseigenschaft fließen Nicht-EU Waren als Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft ein.

Denken Sie daran, dass Lieferantenerklärungen nur innerhalb der EU ausgestellt werden dürfen. Sie benötigen von Ihren britischen Lieferanten bzw. für Ihre britischen Kunden dann gegebenenfalls entsprechende Ursprungszeugnisse.

Besonders genau hinschauen sollten Sie daher, wenn Sie britisches Vormaterial für Ihre Produkte verwenden und bestehende Freihandelsabkommen mit Drittländern z. B. Schweiz, Ägypten etc. nutzen. Die Verwendung von britischem Vormaterial kann in der Präferenzkalkulation zum Verlust der EU-Ursprungseigenschaft führen. Die Lieferung wird dann zu den höheren Drittland-Zollsätzen statt zu den bisherigen Präferenz-Zollsätzen in das jeweilige Zielland erfolgen müssen.

Auch, wenn Sie britisches Vormaterial für Ihre Produkte verwenden und diese nur in der EU verkaufen, könnten Sie betroffen sein! Da für Ihre eigenen ausgehenden Lieferantenerklärungen ebenfalls Präferenzkalkulationen zu Grunde liegen, könnte es sein, dass Sie keine Lieferantenerklärungen mehr ausstellen können bzw. alte Erklärungen widerrufen müssen. Im ungünstigen Fall, dass Ihr Kunde z. B. wegen seiner eigenen Kalkulation unbedingt EU-Ware benötigt, könnte es sein, dass Sie als Lieferant nicht mehr in Frage kommen.

Übrigens: auch Ihnen aktuell vorliegende verbindliche Tarif- und Ursprungsankünfte zu britischen Waren verlieren ab dem Stichtag ihre Gültigkeit.

VORSORGE MAßNAHMEN

Prüfen Sie, ob Sie britische Vormaterialien verwenden und welche Auswirkungen dies auf den Warenursprung haben wird.

Denken Sie daran, dass Sie Ihre eigenen Lieferantenerklärungen dann gegebenenfalls widerrufen müssen. Dies gilt auch, wenn Sie mit britischen Erzeugnissen handeln - hierfür dürfen Sie keine Lieferantenerklärung mehr ausstellen.

Bitte beachten Sie: der Verlust der europäischen Ursprungseigenschaft gilt für alle britischen Waren bzw. Vormaterialien in Ihrem Lager unabhängig vom Beschaffungszeitpunkt. WICHTIG! Das heißt, auch „alte“ Lagerware, egal wie alt, ist ab dem Stichtag nicht mehr europäischen Ursprungs. Eine Nachverzollung ist jedoch nicht notwendig.

Sind Vormaterialien bereits verarbeitet und ist der Ursprung der gefertigten Ware EU bzw. Deutschland, bleibt dieser auch mit dem Brexit weiterhin bestehen. Sie müssen also bereits mit britischen Vormaterialien gefertigte Waren nicht noch einmal neu kalkulieren.

IST MEINE WARE NOCH EUROPÄISCHEN URSPRUNGS?

Beispiel Autoproduktion

Zusammensetzung Materialien in der Produktion

Motor aus Großbritannien: Vormaterial ohne Ursprung VoU	1.000 €
Sicherheitssystem aus Deutschland: Vormaterial mit Ursprung, Lieferantenerklärung liegt vor	1.000 €
Sonstige Teile aus der EU: Vormaterial mit Ursprung, Lieferantenerklärung liegt vor	4.000 €
Sonstige Teile: Vormaterial ohne Ursprung VoU aus Drittländern oder ohne Lieferantenerklärung	3.900 €



Grunddaten fertiger PKW

Ab Werk Preis:	12.000 €
Anteil Vormaterial ohne Ursprung: (Motor Großbritannien 1.000 € + Sonstige Teile VoU 3.900 €)	4.900 €
Warentarifnummer HS-Code:	8703

Ist mein Produkt europäischen Ursprungs bzw. ist ein Verkauf mit europäischem Ursprung in die Schweiz noch möglich?

Bedingung für beide Szenarien:
maximal 40% VoU

Prüfung:
Ab Werk Preis: 12.000 €
40% VoU: 4.800 €

Ergebnis:
Der tatsächliche Anteil Vormaterials ohne Ursprung liegt mit 4.900 € über den maximal zulässigen 40%.

- Der PKW hat **keinen** EU-Ursprung mehr!
- Es kann **keine** Lieferantenerklärung innerhalb der EU mehr ausgestellt werden.
- Beim Verkauf in die Schweiz kann **keine** europäische Ursprungseigenschaft bestätigt werden. Dementsprechend können auch keine Präferenzvergünstigungen in Anspruch genommen werden.

HS-POSITION (1)	WARENBEZEICHNUNG (2)	BE- ODER VERARBEITUNGEN VON VORMATERIALIEN OHNE URSPRUNGSEIGENSCHAFT, DIE URSPRUNG VERLEIHEN (3) ODER (4)
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v. H. des Ab-Werk-Preises der hergestellten Ware nicht überschreitet

LINKS

- Brexit Checkliste der IHK:
<https://www.ihk.de/brexitcheck>
- Informationen der EU zum Bereich Zoll:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/customs_and_indirect_taxation_de.pdf
- Informationen zur Registrierung für vereinfachten Import:
https://www.gov.uk/guidance/register-for-simplified-import-procedures-if-the-uk-leaves-the-eu-without-a-deal?utm_source=cta-eu-roll-on-roll-off-jan-2019&utm_medium=letter&utm_campaign=eu-roll-on-roll-off
- Britischer Zollltarif:
www.gov.uk/government/publications/uk-goods-and-services-schedules-at-the-wto
- Informationen der EU zum Bereich Compliance:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/import_and_export_licences_de.pdf
- Informationen der EU zum Thema Präferenzen:
https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/file_import/preferential_rules_of_origin_de.pdf
- Brexit Informationen der deutschen Zollverwaltung:
http://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/brexit_node.html
- Brexit Informationen der Regierung Großbritanniens
<https://www.gov.uk/government/collections/how-to-prepare-if-the-uk-leaves-the-eu-with-no-deal#money-and-tax>
<https://www.gov.uk/business-uk-leaving-eu>
- Brexit Seite des DIHK:
<https://www.dihk.de/themenfelder/international/europaeische-union/brexit>
- Brexit Informationen der Europäischen Kommission:
https://ec.europa.eu/commission/brexit-negotiations_de

WIE KANN dbh SIE UNTERSTÜTZEN?

Mit Software und Beratung von dbh sind Sie beim Thema Zoll und Außenhandel immer gut aufgestellt - auch außerhalb des Brexits:

ZOLLMANAGEMENT

- Internationale Zollabwicklung
- EU-Warenavorabmeldung

TRADE COMPLIANCE

- Sanktionslistenprüfung
- Exportkontrolle
- US-Re-Exportkontrolle
- Tarifierung

PRÄFERENZ-MANAGEMENT

- Lieferantenerklärungen
- Dokumentation des Warenursprungs
- Präferenzkalkulation

TRANSPORT & LOGISTIK

- Versandsystem
- Frachtkostenmanagement
- Speditionsmanagement

HAFENABWICKLUNG

- Hafenauftragsmanagement für alle deutschen, belgischen u. niederländischen Seehäfen
- Containerstatus-Information

IT SERVICES

- Cloud Services / Hosting
- Archivierung
- Datenaustausch
- Datenkonvertierung



GESTALTEN SIE IHRE GLOBALEN LOGISTIKPROZESSE NOCH EFFIZIENTER

dbh Logistics IT AG ist eines der führenden Unternehmen für Software und Beratung in den Bereichen

ZOLL UND AUSSENHANDEL ■ COMPLIANCE ■ TRANSPORTMANAGEMENT

HAFENWIRTSCHAFT ■ SAP ■ CLOUD SERVICES

Mit unseren Lösungen schalten wir die Barrieren im weltweiten Fluss von Logistikketten zuverlässig und vorausschauend aus. Die Effizienz aller Warenströme steht dabei im Fokus, damit diese so schnell, sicher und günstig wie möglich ihren Weg zum Ziel finden.

dbh Logistics IT AG

Martinstraße 47-49
28195 Bremen

Tel. +49 421 30902-700
Fax +49 421 30902-57

sales@dbh.de
www.dbh.de

IN BREMEN ZU HAUSE – UND WELTWEIT IM EINSATZ

In unserer Software stecken die Kompetenzen und Erfahrungen von über 45 Jahren. Unser Stammsitz ist Bremen. Darüber hinaus sind wir deutschlandweit und in den Niederlanden für Sie vertreten. Mit über 200 Mitarbeitern entwickeln wir Produkte, die Ihr Unternehmen global noch wettbewerbsfähiger machen. Unsere Leistungen reichen von Beratung, Entwicklung und Implementierung bis hin zu Support und Hosting in eigenen ISO/IEC 27001 zertifizierten Rechenzentren.

Jede Lösung wird gemeinsam mit Ihnen ausgearbeitet, sodass sie perfekt zu Ihren Logistikprozessen passt. **Gerne beraten wir Sie persönlich.**

Weitere Informationen finden Sie auch auf:
www.dbh.de

WIR DIGITALISIEREN DIE LOGISTIKKETTEN DIESER WELT

